

Amtsblatt der



Gemeinde Wolfsberg

Bücheloh



Gräfinau-Angstedt



Wümbach



23. Jahrgang

Freitag, den 23. Dezember 2016

Nr. 12



Frohe Weihnachten
und ein glückliches neues Jahr!

Ihr Lars Strelow
Bürgermeister





Weihnachtslied

Vom Himmel bis in die tiefsten Klüfte
Ein milder Stern herniederlacht;
Vom Tannenwalde steigen Dünfte
Und hauchen durch die Winterlüfte,
Und Kerzenhelle wird die Nacht.

Mir ist das Herz so froh erschrocken,
Das ist die liebe Weihnachtszeit!
Ich höre fernher Kirchenglocken,
Mich lieblich heimatisch verlocken
In märchenstillen Herrlichkeit.

Ein frommer Zauber hält mich nieder,
Anbetend, staunend muß ich stehn,
Es sinkt auf meine Augenlider,
Ein goldner Kindertraum hernieder,
Ich fühl's, ein Wunder ist geschehn.

(Theodor Storm)

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Wolfsberg, liebe Kinder, sehr geehrte Gäste,

es ist wieder soweit, die Tage werden nach der Wintersonnenwende wieder länger, das schönste der christlichen Feste - das Weihnachtsfest - steht vor der Tür und das neue Jahr klopft ebenfalls an die selbige. Dies sind willkommene Anlässe, mit Ihnen gemeinsam das zu Ende gehende Jahr noch einmal Revue passieren zu lassen. Um es vorweg zu nehmen, es gab ein Thema, das uns das ganze Jahr über beschäftigt hat - die Gebietsreform.

Nachdem wir in den ersten Monaten dieses Jahres noch Hoffnung und Kraft in die Bildung einer Landgemeinde mit Gehren, Herschdorf, Pennewitz und Langewiesen setzten, um die Forderungen der Landesregierung erfüllen zu können, mussten wir im Sommer zur Kenntnis nehmen, dass zum einen die Landesregierung diese Landgemeinde nicht genehmigt hätte und zum anderen sich die Langewiesener Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer Bürgerbefragung mehrheitlich für Ilmenau aussprachen. Deshalb wurde das Gesprächsangebot aus Ilmenau angenommen und mehrere Monate über mögliche Bedingungen einer Eingliederung der Ortsteile der Gemeinde Wolfsberg verhandelt. Parallel dazu fand eine Vielzahl von Beratungen auf gemeindlicher Ebene statt. Ebenso gab es gemeinsame Sitzungen bzw. Teilnahmen von Gemeinderäten an Beratungen in Ilmenau. Dies geschah immer mit dem Ziel zu prüfen, ob eine Eingliederung nach Ilmenau unter den gegebenen Umständen eine vernünftige Möglichkeit ist.

Wichtige Punkte konnten in intensiven und offenen Gesprächen im Sinne der Gemeinde geklärt werden. Deshalb hatte sich der Gemeinderat für eine Fortführung dieses Prozesses entschieden und eine Vorstellung und Diskussion mit den Bürgerinnen und Bürgern durchgeführt. Dies geschah im Rahmen von Einwohnerversammlungen am 19.10.2016 in Bücheloh, am 20.10.2016 in Wümbach und am 21.10.2016 in Gräfinau-Angstedt. Rede und Antwort standen neben den Ortsteilbürgermeistern Jörn Frankenberger und Nico Franz, der Beigeordneten Susanne Schaffrath und mir auch der Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau Gerd-Michael Seeber. In sachlicher Atmosphäre wurde dieses doch schwere Thema diskutiert, Fragen gestellt und Hinweise gegeben. Weiterhin erfolgten Beratungen mit den Vereinsvorsitzenden und zuletzt mit Gewerbetreibenden.

Diese Veranstaltungen bildeten als Bürgerbeteiligung auch die Grundlage für die am 13.12.2016 im Gemeinderat gefassten Beschlüsse zur Auflösung der Gemeinde Wolfsberg und Eingliederung der Ortsteile nach Ilmenau sowie den Abschluss des dazu notwendigen Vertrages.

Beide Entscheidungen waren ein sehr schwerer Gang für die Anwesenden. Sie basieren auf zwei wesentlichen Annahmen.

Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Neugliederung entsprechend dem Beschluss des Thüringer Landtages. Die dafür zugrundeliegenden Regeln lassen nach objektiver Abwägung keine andere Entscheidung zu. Die Gemeinde Wolfsberg hat in ihrer über 20jährigen

Geschichte stetig an Einwohnern verloren. Wir sind jetzt im dritten Jahr in Folge unter 3000. In dieser Kleinteiligkeit wird es künftig zunehmend schwerer, dem stets steigenden Kostendruck zu begegnen und wie bisher eigenständig und handlungsfähig zu bleiben. Ebenso wird damit die Mindesteinwohnerzahl nach der geltenden Thüringer Kommunalordnung unterschritten und der Fortbestand in dieser Form in Frage gestellt.

Der beschlossene Vertrag mit der Stadt Ilmenau berücksichtigt die wichtigsten Punkte des gemeindlichen Lebens, wie die Dienstleistungen im Rathaus (Meldeamt, Kasse, Bürgerservice usw.), weitere Unterhaltung der kommunalen Einrichtungen, Unterstützung der Vereine, Erhalt der Feuerwehren und Beibehaltung eines Stützpunktes des Bauhofes. Darüber hinaus wird der letzte Beitragszyklus der wiederkehrenden Beiträge übernommen und eine Wiedereinführung im Bedarfsfall geprüft. Die neuen Ortsteilräte von Bücheloh, Wümbach und Gräfinau-Angstedt erhalten umfassendere Beteiligungsrechte, übrigens mehr, als die Ortsteilräte in Ilmenau im Moment haben.

Der Vertragsentwurf ist in vollem Wortlaut auf der Internetseite der Gemeinde nachlesbar. Er soll nach seiner Unterzeichnung - und vorheriger Zustimmung des Ilmenauer Stadtrates - den Rahmen für das Miteinander bilden, und er soll auch eine Grundlage für die weitere positive Entwicklung unserer Ortsteile sein.

Dies setzt natürlich auch eine wirtschaftliche Stabilität der neuen Stadt sowie - und auch das ist besonders wichtig - das mindestens genauso hohe Engagement der Bürgerinnen und Bürger für ihre Orte voraus.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der Gemeinderat, die Ortsteilbürgermeister und ich sind sich der Bedeutung der Entscheidung bewusst. Davon zeugen die intensiven Diskussionen und schlaflosen Nächte der vergangenen Monate. Keiner hat es sich einfach gemacht. Es galt, sehr vieles zu bedenken. Und wie so oft im Leben wird auch hier der Erfolg nicht nur von unserem heutigen Wirken abhängen. Gerade bei der Entwicklung der Städte und Gemeinden spielen viele Faktoren eine Rolle. Die wenigsten davon bestimmen die Kommunen selbst. Aber dort, wo man es kann, sollte man es tun. Und diesem Anspruch haben wir uns gestellt.

Nun hat sich in der Gemeinde Wolfsberg nicht nur alles um die Gebietsreform gedreht. Es ist einiges passiert. Beginnen wir mit den Einwohnerzahlen. In unseren Ortsteilen leben insgesamt 2935 Menschen. In Bücheloh sind es 370, in Gräfinau-Angstedt 1914 und in Wümbach 651.

Die Geburtenzahl bleibt mit 17 im Vergleich zum Vorjahr stabil. Dies zeigt sich auch bei der Aufteilung. In Bücheloh war es eins, in Gräfinau-Angstedt waren es 13 und in Bücheloh drei Kinder.

An dieser Stelle möchte ich nochmals allen Eltern und bestimmt nicht weniger stolzen Großeltern die besten Glückwünsche des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung überbringen.

Was ist baulich passiert? Das Hauptthema war - und ist es noch - Brücken.

Mit den Brücken am Tiegel im Zuge der Singer Straße wurde noch im Winter begonnen. Die offizielle Abnahme erfolgte im Herbst. An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Brücke über die Ilm den Anforderungen des Hochwasserschutzes gerecht werden muss und deshalb die Überhöhung unvermeidbar war.

Die sogenannte Schwarze Brücke flussabwärts der Ilm am Ilmltalradweg wurde durch die Mitarbeiter des Bauhofes grundhaft überholt. Der Bohlenbelag wurde komplett ausgetauscht und die Stahlkonstruktion mit einem Schutzanstrich versehen. Damit ist die Brücke bestens gegen Witterungseinflüsse in den nächsten Jahren geschützt. Ein besonderes Dankeschön möchte ich an die Privatperson richten, die sich ehrenamtlich um die Vorbereitung dieser Maßnahme bemühte und sie bei der Realisierung intensiv begleitete.

Die Brücke über den Rottenbach im Zuge der Gehrener Straße wurde im Auftrag des Straßenbauamtes Mittelthüringen im Sommer begonnen. Planmäßig sollte die Baumaßnahme im November dieses Jahres zu Ende gehen. Leider kam es zu Verzögerungen wegen notwendiger Umplanungen bei beiden Fundamenten. Die Prüfung durch Statiker und



Ingenieure verbrauchte die Zeit, die nunmehr mit den eintretenden ungünstigen Witterungsverhältnissen fehlt. So wird die Baustelle noch über den Winter gehen und voraussichtlich im Frühjahr ihr Ende finden.

Die Arbeiten an der Radwegbrücke über die Ilm am ehemaligen Wehrbaum schritten in den letzten Wochen gut voran. Anfang des neuen Jahres soll die Brücke auf die fertigen Widerlager gesetzt werden. Die wegemäßige Anbindung mit Beleuchtung ist dann bereits fertiggestellt. Positiv erwähnen möchte ich in diesem Zusammenhang den Rückbau des alten Wehrbaumes, der immer wieder Treibgut zurückhielt und damit für bedrohliche Situationen bei hohem Wasserstand der Ilm sorgte. Die Maßnahme erfolgte auf Anfrage der Gemeinde im Auftrag der Thüringer Landesanstalt für Geologie und Umwelt. Ebenfalls zurückgebaut wurde der Steg über den Flutgraben, da er nicht mehr verkehrssicher war. Insgesamt wurde damit ein Beitrag zum Hochwasserschutz geleistet.

Weitere Baumaßnahmen erfolgten im Bereich Tiefbau. Dies waren die Ergänzung des Gehweges in der Wümbacher Straße mit Straßenausbau in Gräfinau-Angstedt sowie die umfassende Herstellung von ländlichen Wegen in Wümbach. Während die erste über die Gemeinde beauftragt wurde, wird die zweite über das Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung realisiert. Die Gemeinde leistet lediglich einen Eigenanteil von 10%. An dieser Stelle gilt es, dem ehrenamtlichen Flurbereinigungsvorstand Dank zu sagen, der die Baumaßnahme stets begleitet. Als dritte Tiefbaumaßnahme erfolgten die Erneuerung eines Gehweges in der Ilmenauer Landstraße sowie teilweise in der Langwiesener Straße in Wümbach. Die Maßnahme wurde ebenfalls über die Gemeinde beauftragt, allerdings konnten weitere Aufgabenträger, wie der WAVI, die TEN und der Landkreis, mit ins Boot geholt werden. So wurden teilweise die Trinkwasserleitung erneuert, die Freileitung der Energie erdverlegt und nach Abschluss eine neue Decke auf die Kreisstraße aufgebracht. Zusätzlich wurden Antennenkabel für die Antennengemeinschaft sowie ein Leerrohr für Internet eingebracht.

Im Rahmen der Investitionstätigkeit wurden noch realisiert: Der Einbau einer Töpfenspüle sowie die Anschaffung von Sonnensegeln im Kindergarten, der Umbau der Heizung im Dorfgemeinschaftshaus Gräfinau-Angstedt, der Einbau einer Infrarot-Heizung in der Heimatstube in Angstedt, die Erneuerung des Buswartehäuschens auf dem Marktplatz und die Inbetriebnahme des Mulchers für den Kommunaltraktor.

In Bücheloh wurde der Sanitärcontainer für die Feldscheune geliefert und aufgestellt. Die Herstellung der Anschlüsse erfolgt mit Unterstützung aus dem Ortsteil.

So ist also auch dieses Jahr baulich wieder vieles passiert, manches muss noch zum Abschluss gebracht werden.

Wichtige Baumaßnahmen der Kirchgemeinden wurden auch finanziell durch die Gemeinde unterstützt. Dies betraf die Erneuerung des Geländers am Ausgang zur Kirche Gräfinau-Angstedt und die umfassende Sanierungsmaßnahme an der Wümbacher Kirche. Hier gilt es, den Kirchgemeinden ein großes Dankeschön für ihren Einsatz zu sagen. Mit den Kirchen werden nicht nur Orte religiöser Erbauung, sondern auch Denkmäler und Orte der Kultur für uns alle erhalten. Bei immer knapper werdenden Kassen stellt dies eine immer größere Herausforderung dar, die mit sehr viel ehrenamtlichen Engagement angegangen wird. Dies betrifft auch die Bücheloher Kirchgemeinde, die mit eigenen Mitteln und Unterstützung Privater die Kanzel erneuern konnte.

Viel Engagement gab es auch wieder bei den Vereinen und Privatpersonen, die sich auf vielfältige Art und Weise in den Ortsteilen eingebracht haben. Sei es bei der Organisation von Veranstaltungen, der Traditionspflege oder dem Kümmern um öffentliche Freianlagen. Zum Letzteren möchte ich stellvertretend für die vielen Aktivitäten die Gestaltung des Brunnens am Parkplatz in der Wümbacher Straße und den Osterbrunnen am Weidenberg nennen. Die Pflege aller Freianlagen in der Gemeinde ist wichtig, wenngleich wir mit den Kapazitäten des Bauhofs in Abhängigkeit von der Witterung zunehmend dabei an unsere Grenzen geraten.

In derartigen Situationen gilt es, um Verständnis und um Objektivität zu bitten.

Erfreuen konnten wir uns auch an schönen Veranstaltungen. Als besondere Feste möchte ich erwähnen das Treffen ehemaliger Schüler der Bücheloher Schule in der Feldscheune am 27.08.2016, die Beachparty am Torteich nach erfolgreicher Renaturierung und mit Jubiläum des Anglervereins am 20.08.2016 und den Festgottesdienst in der Wümbacher Kirche nach Abschluss umfangreicher Sanierungsarbeiten am 11.09.2016.

Unsere Feuerwehren wurden insgesamt 24mal alarmiert. Die 66 Kameraden und Kameradinnen mussten dabei zu unterschiedlichen Einsätzen. Mit 15 Hilfeleistungen (z.B. bei PKW nach Unfällen) nimmt die technische Unterstützung den größten Anteil ein. Einsätze im Hochwasserfall waren aber auch notwendig, als es im Mai/Juni nach Starkniederschlägen zu Überschwemmungen kam. Dies betraf Teile Wümbachs genauso wie Ilmenau, wo mit unseren Wehren gegenseitige Hilfe geleistet wurde. Die dauerhafte Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren bleibt wichtig, deshalb wurde in diesem Jahr mit der Anschaffung von Einsatzkleidung für Bücheloh und Gräfinau-Angstedt auch wieder in die Ausrüstung investiert. Weiterhin wurde ein Garagenanbau an das Gerätehaus in Wümbach beauftragt. Und für die Feuerwehr in Gräfinau-Angstedt konnte nach vielen Jahren der Diskussion erreicht werden, dass das Land Thüringen als Vermieter des Objektes endlich neue Sanitäranlagen einbaut. Diese Arbeiten befinden sich im Abschluss.

Auch sportlich hat unsere Gemeinde dieses Jahr wieder Besonderes hervorgebracht. Frau Celine Zenker vom KSV 90 Gräfinau-Angstedt wurde zusammen mit Frau Christina Neundörfer vom SKC Victoria Bamberg am 20.05.2016 in Kroatien Weltmeisterin im Kegeln (Tandem). An dieser Stelle sei nochmals Frau Zenker und dem KSV 90 für seine sportlichen Erfolge gratuliert.

Gratulationen haben wir auch unseren Freunden in Kleczew/Polen überbracht. Auf Einladung reisten wir gemeinsam mit einer Delegation vom 23.06.- 27.06.2016 dorthin, um das Stadtjubiläum zu begehen. Mitgeehrt waren auch Teilnehmer aus Langwiesen und Lusigny/ Frankreich. Weiterhin sind wir auf Einladung nach Haiger/Hessen vom 03.09. zum 04.09.2016 gereist, um auf 25 Jahre Freundschaft gemeinsam zurückzublicken. In diesem Rahmen wurde die Freundschaft mit einer Partnerschaftsurkunde besiegelt. Im Kreise vieler, die bisher diese mit Leben erfüllten, wurden schöne Erinnerungen lebendig.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, vieles ist passiert und sicherlich kann nicht alles Erwähnung finden. Ich hoffe aber, dass Sie wieder einen Eindruck davon bekamen, wie lebendig unsere Orte sind.

Mit dem Jahr 2016 stehen nun aber auch Veränderungen fest, die sich auf viele Ebenen des gemeindlichen Lebens auswirken werden. In welchem Umfang das gut oder schlecht sein wird, kann man sicherlich erst in ein paar Jahren im Rückblick objektiver bewerten.

Deshalb wird es umso wichtiger, dass wir innerhalb unserer Ortsteile ein vernünftiges Miteinander pflegen, aufeinander zugehen und versuchen, die Aufgaben gemeinsam anzugehen. Es gilt, die vorhandenen eigenen Möglichkeiten in das gesellschaftliche Leben einzubringen, jeder wo und wie er kann. Die bisherigen Erfolge in der Gemeinde ermutigen zu mehr. Und so möchte ich Sie trotz manch bestehender Sorge zu einem positiven Blick nach vorn ermuntern.

Ich wünsche Ihnen im Namen des Gemeinderates, der Gemeindeverwaltung, der Ortsteilräte und des Ortsteilbürgermeisters von Bücheloh, Nico Franz, und des Ortsteilbürgermeisters von Wümbach, Jörn Frankenberger, ein besinnliches und gesegnetes Weihnachtsfest, Zeit für die, die einem nahestehen und für sich selbst, etwas Schnee für die Kinder, einen guten Rutsch und viel Gesundheit im neuen Jahr 2017.

Persönlich wünsche ich Ihnen Gottes Segen für die Zeit.

Lars Strelow
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha
Az.: 1-2-0688

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung des vereinfachten

Flurbereinigungsverfahrens „Talsperre Heyda“

Nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2835) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Bücheloh, Heyda, Neuroda, Unterpörlitz, Wipfra, die vereinfachte

Flurbereinigung „Talsperre Heyda“, Ilmkreis

angeordnet. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 357 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Gebietsübersichtskarte unter Anlage 2 durch eine schwarz gestrichelte Linie kenntlich gemacht. Die Anlagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Str. 2 durchgeführt.

2. Anwendung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)

Erfolgt die Zusammenführung von getrenntem Eigentum an Boden und Gebäuden bzw. Anlagen innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens und liegt in diesen Fällen ein Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach dem achten Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), vor oder wird dieser im Laufe des Verfahrens gestellt, so gelten hinsichtlich der für die Zusammenführung unbedingt notwendigen Maßnahmen die §§ 62 und 67 LwAnpG.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageeigentümer bilden die

Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung „Talsperre Heyda“.

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Heyda.

4. Beteiligte

Am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte insbesondere
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. §85 Nummer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses mit Gebietsübersichtskarte liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung

- für die Flurbereinigungs-gemeinde Stadt Ilmenau
 - am Sitz der Stadt Ilmenau, Am Markt 7, 98693 Ilmenau, für die Flurbereinigungs-gemeinde Wipfratal
 - am Sitz der Gemeinde Wipfratal, Ortsteil Branchewinda In Branchewinda 44, 99310 Wipfratal,
- für die Flurbereinigungs-gemeinde Wolfsberg
 - am Sitz der Gemeinde Wolfsberg, Ortsteil Gräfinau-Angstedt, Marktplatz 6, 98704 Wolfsberg, und für die angrenzende Gemeinde Ilmtal
 - am Sitz der Gemeinde Ilmtal, Wassergasse 4, 99326 Ilmtal, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha**

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gotha, den 06.12.2016
gez. Mathias Gebner (DS)
Amtsleiter

Anlage 1

Gemarkung Bücheloh

Flur 8 Flurstücke - Nr.
5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 11, 12/1, 12/2, 13, 14, 16

Gemarkung Heyda

Flur 2 Flurstücke - Nr.
179/2, 198/1, 198/2, 198/3, 199/1, 199/2, 206/1, 207/1, 208/1, 208/2, 209/1, 211, 212, 213, 214/1, 215/1, 216/1, 216/2, 217, 218/1, 218/2, 218/3, 218/4, 218/5, 218/6, 218/7, 218/8, 218/9, 218/10, 218/11, 218/12, 219/1, 219/2, 219/3, 219/4, 219/5, 219/6, 220/3, 222/1, 253/1, 253/2, 254, 255, 257, 258, 259/1, 259/2, 259/3, 259/4, 260/1, 260/2, 261/1, 261/2, 262/1, 262/2, 263/1, 263/2, 264/1, 264/2, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274/1, 274/2, 275, 276, 278/1, 278/2, 279/1, 279/2, 279/3, 279/4, 279/7, 279/8, 279/9, 279/10, 280/1, 280/2, 285/2, 285/3, 292/2, 292/3, 292/4, 1139/1, 1139/2, 1140/1, 1140/2, 1141/1, 1141/2, 1147/1, 1147/2, 1148/1, 1148/2, 1149/1, 1149/2, 1150/1, 1150/2, 1173, 1176, 1177

Flur 3 Flurstücke - Nr.
296/1, 296/2, 299/1, 299/2, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311/1, 312, 313/1, 313/2, 314, 315, 316, 317, 318/1, 318/2, 319, 320/1, 320/2, 321, 322, 323, 324, 326/1, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342/1, 342/2, 342/3, 342/4, 343, 344/1, 344/2, 345, 346, 347/1, 347/2, 348, 349/1, 349/2, 349/3, 350, 351, 352/1, 352/2, 353, 354, 355, 357/1, 357/2, 358, 359, 360/1, 360/2, 360/3, 363/1, 363/2, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370/1, 370/2, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378/1, 378/2, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390/1, 390/2, 390/3, 390/4, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 417, 440, 443/1, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 470, 471, 472, 473, 474/1, 474/2, 475/1, 475/2, 476, 477/1, 477/2, 478, 479/1, 479/2, 480, 481, 482, 483, 484/1, 484/2, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493/1, 493/2, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 499/1, 499/2, 499/3, 499/4, 501, 502, 1115, 1116, 1117, 1118, 1131, 1132, 1137, 1138, 1168, 1169

Flur 5 Flurstücke - Nr.
510, 511, 512, 513, 515/1, 516/1, 516/2, 518, 523, 524, 525, 526, 527/1, 527/2, 528, 529, 530/1, 530/2, 532, 533, 534, 537/1, 538

Gemarkung Neuroda

Flur 6 Flurstücke - Nr.
771, 774, 775, 776, 777

Gemarkung Unterpörlitz

Flur 5 Flurstücke - Nr.
688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699

Flur 6 Flurstücke - Nr.

Flur 7 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709
Flurstücke - Nr.
710/1, 710/2, 711, 712, 713, 714, 715

Gemarkung Wipfra

Flur 7 Flurstück - Nr.
728/1, 728/2, 728/4, 728/5, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 742, 743/2, 743/4, 743/5, 743/6, 743/7, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 864/1, 864/3, 865/1, 867/1, 868/1, 869/1, 870/1, 907, 908, 909/1, 909/2, 910/1, 910/2, 911/1, 911/2, 912/1, 912/2, 912/3, 912/4, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928/1, 928/2, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940/1, 940/2, 941, 942/1, 942/2, 943/1, 943/2, 944/1, 944/2, 945/1, 945/2, 947/1, 954, 955, 963, 964

Beschlüsse des Gemeinderates Wolfsberg vom 13.12.2016

Beschluss-Nr. GR 163/22/2016

Die Tagesordnung wird ohne Änderung angenommen.

Beschluss-Nr. GR 164/22//2016

Die Niederschrift über die 21. Sitzung des Gemeinderates wird bestätigt.

Beschluss-Nr. GR 165/22//2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfsberg beschließt nach vorangegangener Bürgerbeteiligung in Form von Einwohnerversammlungen am 19., 20. und 21.10.2016 die Auflösung der Gemeinde Wolfsberg sowie ihre Eingliederung in die Stadt Ilmenau.

Beschluss-Nr. GR 166/22//2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfsberg beschließt, den beigefügten Entwurf des Vertrages über die Eingliederung der Gemeinde Wolfsberg in die Stadt Ilmenau mit Anlagen in vollem Wortlaut zuzustimmen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2017

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 28. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2017 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 1. | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. | Schafe und Ziegen | |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 | Schafe über 9 bis 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.4 | Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 | Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 | Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |

4.	Schweine		
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung		
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier	1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier	1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier	0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg		
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier	0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier	1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.			
5.	Bienenvölker	je Volk	1,00 Euro
6.	Geflügel		
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier	0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier	0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier	0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier	0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)		
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt		6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2017 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2017 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2017 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch,

wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2017 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2017 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2017 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2017 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2017 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
 2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,
- entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahnggebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor dem nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

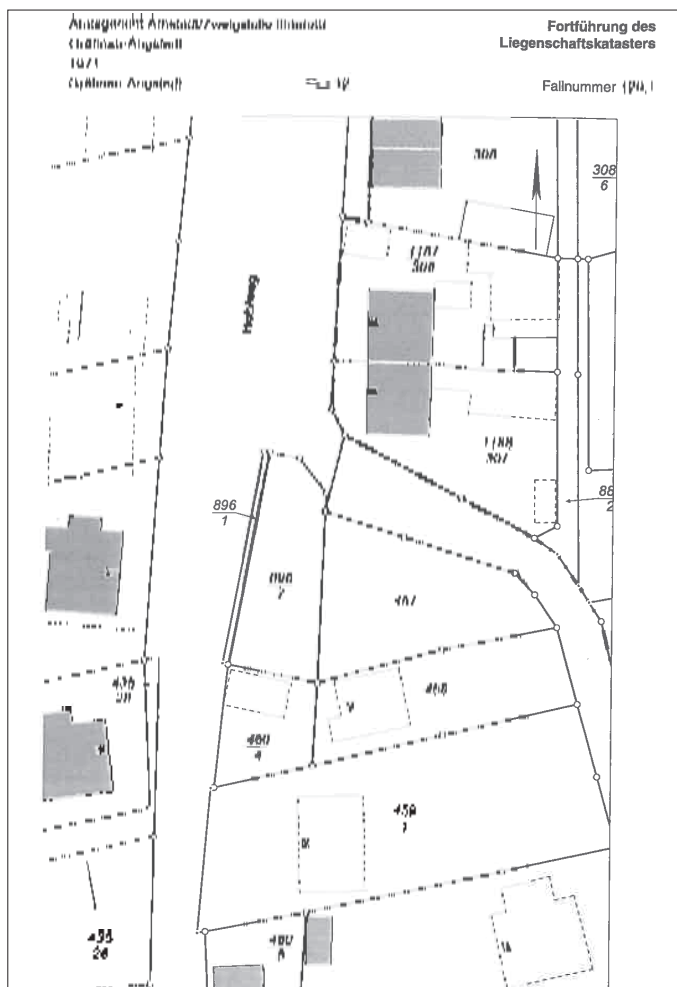
§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 28. September 2016 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2017 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und vom 24. Oktober 2016 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 1. November 2016

Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse



Einladung zur Einwohnerversammlung

Nach § 15 (1) ThürKO hat der Bürgermeister einmal jährlich die Einwohner über wichtige Angelegenheiten in der Gemeinde zu informieren.
Dazu ist eine Versammlung einzuberufen, zu der am **Freitag, dem 13.01.2017 um 19.00 Uhr** in die Mehrzweckhalle „Georg Juchheim“ in Gräfinau-Angstedt herzlich eingeladen wird.

- Vorgesehen für diesen Abend sind folgende Themen:**
1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister
 2. Rückblick auf das Jahr 2016
 3. Stand der Gebietsreform - Eingliederung nach Ilmenau
 4. Kommunale Finanzsituation
 5. Anfragen, Mitteilungen, Diskussion

Bei einer kostenlosen Bratwurst besteht im Anschluss die Möglichkeit, Gespräche über kommunale und andere Probleme zu führen.
Im Weiteren wird durch die Ortschronistin Frau Remd das vergangene Jahr in Bildern rückblickend vorgestellt.
Die Bewirtung erfolgt durch den Wanderverein Gräfinau-Angstedt.

Die Einwohner unserer Ortsteile Wümbach, Bücheloh und Gräfinau-Angstedt sind zu dieser Veranstaltung sehr herzlich eingeladen.

Gemeinde Wolfsberg, 15.12.2016
Strelow
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Allgemeine Bekanntmachungen

Verkauf eines Grundstückes in Gräfinau-Angstedt

Die Gemeinde Wolfsberg - als Eigentümer - bietet ein Grundstück zur möglichen Bebauung mit einem Wohngebäude in Gräfinau-Angstedt zum Verkauf an.

Lage: Gemarkung Gräfinau-Angstedt, Hohlweg
Flurstück 457 mit einer Größe von 360 qm
Flurstück 896/2 mit einer Größe von 251 qm
Gesamtgrundstücksgröße 611 qm

Nachfragen sind in der Gemeindeverwaltung Wolfsberg möglich, Tel. 036785/5880.

Gewerberäume zu vermieten

Wo: Dorfgemeinschaftshaus
Bücheloh
Heydaer Straße 6
98704 Wolfsberg

Räume: 3 etwa gleichgroße Zimmer
ineinander übergehend -
Gesamtgröße 21 qm
1 Zimmer - Größe 20 qm

ab wann: sofort

Nachfragen und Besichtigungstermine: Gemeindeverwaltung Wolfsberg
Gräfinau-Angstedt
Marktplatz 6
98704 Wolfsberg
Tel.: 03 67 85/5 88-0

Dank

Für die kostenlose Bereitstellung des Weihnachtsbaumes vor dem Rathaus in Gräfinau-Angstedt bedanken wir uns herzlich bei der Familie Schönheyd-Möller.
Unser Dank gilt auch der Firma Schramm TB GmbH, die uns bei der Aufstellung des Baumes kostenfrei unterstützt hat.

Gratulation von Bürgern in der Tagespresse und im Amtsblatt

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
es war bisher eine gute Tradition, Bürgern ab dem 70. Lebensjahr über die Tagespresse zu ihrem Geburtstag zu gratulieren. Nach den Änderungen im neuen Bundesmeldegesetz ist dies ab sofort nur noch zum 70., 75., 80., 85., 90. und 95. Geburtstag möglich und ab dem 100. Lebensjahr jedes Jahr.
Im Amtsblatt unserer Gemeinde wollen wir die bisherige Verfahrensweise beibehalten und alle Jubilare ab dem 70. Lebensjahr beglückwünschen. Natürlich kann jeder selbst entscheiden, ob diese Daten bekannt gemacht werden sollen. Deshalb hat jeder

Betroffene das Recht, der Weitergabe der Daten in der Gemeindeverwaltung zu widersprechen. Macht er davon keinen Gebrauch, gehen wir davon aus, dass er mit der Weitergabe der Daten zu Gratulationszwecken einverstanden ist. Weiterhin beibehalten wollen wir auch die Beglückwünschung zu Ehejubiläen (ab Goldener Hochzeit) durch den Bürgermeister. Dabei sind wir teilweise darauf angewiesen, dass die Jubilare oder deren Angehörige sich in der Gemeindeverwaltung melden, worum wir herzlich bitten, da nicht alle Paare in Bücheloh, Gräfinau-Angstedt oder Wümbach geheiratet haben. Auch hier kann einer Veröffentlichung widersprochen werden.

Sehr geehrte Bürger und Bürgerinnen,

die Gemeindekasse Wolfsberg möchte hiermit noch einmal alle Steuerpflichtigen daran erinnern, die offenen Grundabgaben sowie Straßenausbaubeiträge zu begleichen, da sonst mit erheblichen Gebühren zu rechnen ist.

**Groß
Gemeindekasse**

Verkauf von Brennholz (Polder- und Waldrestholz) aus dem Gemeindewald

Werte Bürgerinnen und Bürger!

Zukünftig kommt es in Abstimmung mit dem Revierleiter, Herrn Alexander Leyh, zu folgender Verfahrensweise beim Verkauf von Brennholz (Polder- und Waldrestholz) aus dem Kommunalwald der Gemeinde Wolfsberg:

1. Anmeldung beim Revierleiter - Herr Alexander Leyh
 - unter Telefon: 01 72 / 34 80 169
 - zur Sprechzeit: jeden ersten Dienstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus Gräfinau-Angstedt
2. Absprache bzw. Termin vor Ort mit Festlegung der Menge und des Preises sowie des Zeitraumes zur Durchführung der Arbeiten
3. Übergabe eines Vertrages an den Käufer
4. Zahlung des Betrages in der Gemeindekasse oder auf das Konto der Gemeindeverwaltung
5. Durchführung der Arbeiten.

Preise

- Waldrestholz - pro Raummeter Nadelholz 10,00 EUR
- Waldrestholz - pro Raummeter Laubholz 15,00 EUR
- Polderholz (frei Waldstraße) pro Festmeter 35,00 EUR

**Strelow
Bürgermeister**

Vereine und Verbände


Wümbacher Carneval Club e.V.
WÜNBACHER CARNEVAL
 IM GASTHAUS ZUR BUCHE IN BÜCHELOH
40. SAISON DES WCC

**Motto: 40 Jahre ist doch toll,
wir machen auch die 50 voll.**

Eintrittskarten nach telefonischer Vereinbarung,
Tel.: 036785/19221

Beginn	Bus zum
1. Büttensabend 11.02.17	20.11 Uhr Wümbach Bushaltst. ab 19.20 Uhr
2. Büttensabend 18.02.17	20.11 Uhr Rückfahrt Bücheloh ab 02.00 Uhr

**Alle Veranstaltungen finden im „Gasthaus zur Buche“
in Bücheloh statt!**



**WANDERFREUNDE
GRÄFINAU-ANGSTEDT e.V.**

*„Winter-, Fackel- und Glühweinwanderung“
am Samstag 14. Januar 2017*

Start und Ziel:
Mehrzweckhalle Georg Juchheim

Startzeit:
10:00 bis 16:00 Uhr

mit Fackelwanderung:
ab 15:00 Uhr, Fackeln auf Wanderstrecke (am Verpflegungspunkt Waldrand Brandberg Richtung Bergstraße) erhältlich

Zielschluss:
19:30 Uhr

Streckenlängen:
6 und 10 km

Verpflegungsstellen:
drei auf 10 km-Wanderung (Henningsbuche bei Singen, Jagdhütte Dorotheental und Waldrand Brandberg Richtung Bergstraße) und
zwei auf 6 km-Wanderung (Jagdhütte Dorotheental und Waldrand Brandberg Richtung Bergstraße)


Wanderstrecken:
befinden sich im Umfeld von Gräfinau-Angstedt, Fuchsloch, Kuhplatz, Alte Handelsstraße, Dorotheental und Brandberg

Verpflegung Start/Ziel:
preiswerte Speisen, Getränke, Kaffee und Kuchen

Startkartengebühr:
2,- EUR

Musikalische Umrahmung:
Musik vom CD-Player

Weitere Informationen:
Wanderfreunde Gräfinau-Angstedt e.V.
Harald Steinke, Weidenberg 21, 98704 Gräfinau-Angstedt,
Tel.: 036785/50481, Fax: /529615



Gratulationen

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

Gräfinau-Angstedt

Vogler, Fritz	01.01.1933	84 Jahre
Meister, Werner	02.01.1933	84 Jahre
Beyer, Christa	03.01.1940	77 Jahre
Löhlein, Hanna	03.01.1939	78 Jahre
Zadlo, Marie	03.01.1927	90 Jahre
Gerlach, Herbert	05.01.1930	87 Jahre
Zimmermann, Anni	05.01.1940	77 Jahre
Schneider, Rolf-Dieter	06.01.1947	70 Jahre
Unbehauen, Erika	07.01.1947	70 Jahre
Feuerstein, Gisela	08.01.1942	75 Jahre
Wirkner, Anita	09.01.1940	77 Jahre
Ehrhardt, Margot	10.01.1939	78 Jahre
Pfeiffer, Irmgard	11.01.1933	84 Jahre
Müller, Conrad	12.01.1940	77 Jahre

Smolarczyk, Elisabeth	13.01.1935	82 Jahre
Henneberg, Udo	15.01.1939	78 Jahre
Zange, Wolfram	15.01.1947	70 Jahre
Voigt, Albrecht	16.01.1934	83 Jahre
Risch, Ruth	16.01.1935	82 Jahre
Jung, Christel	17.01.1940	77 Jahre
Schenk, Peter	17.01.1942	75 Jahre
Eisner, Bernhard	21.01.1928	89 Jahre
Kellner, Hubert	21.01.1938	79 Jahre
Barich, Christa	22.01.1939	78 Jahre
Conrath, Marta	22.01.1932	85 Jahre
Escher, Charlotte	23.01.1930	87 Jahre
Oettel, Rosmarie	23.01.1936	81 Jahre
Petersen, Frank	23.01.1945	72 Jahre
Feuerstein, Udo	24.01.1939	78 Jahre
Schulze, Ursula	24.01.1942	75 Jahre
Juchheim, Dieter	26.01.1940	77 Jahre
Knaust, Ronald	28.01.1933	84 Jahre
Albrecht, Sieglinde	29.01.1938	79 Jahre
Amthor, Gerda	30.01.1929	88 Jahre

Wümbach

Eckardt, Siegfried	10.01.1938	79 Jahre
Dr. Bösel, Martin	20.01.1940	77 Jahre
Engel, Walter	31.01.1934	83 Jahre

Bücheloh

Neubauer, Bernd	18.01.1940	77 Jahre
Kirsch, Siegfried	20.01.1941	76 Jahre
Oßmann, Dieter	26.01.1944	73 Jahre

**Bankverbindung
... der Kirchgemeinde Wümbach**

vr bank Südthüringen eG
BIC: GENODEF1SHL
Kirchgemeinde Wümbach
IBAN: DE68 8409 4814 5501 8220 20

**Bankverbindung
... der Kirchgemeinde Bücheloh**

Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
BIC: HELADEF1ILK
Kirchgemeinde Bücheloh
IBAN: DE03 8405 1010 1113 0013 28

Kontakte:

**Pfarramt Griesheim - Pfarrer Thomas Walther
für Gräfinau-Angstedt, Wümbach und Bücheloh**
Stadtilmer Str. 7, 99326 Ilmtal OT Griesheim
Tel. 03629-802364

Sprechzeit: Mittwoch 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr Griesheim
Sprechzeit: Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Gemeindebüro
im Pfarrhaus Gräfinau-Angstedt
Tel. 036785-121445
Fax 036785-121446
Email: kirchgemeinde@kgv-wolfsberg.de



Kirchliche Mitteilungen

Herzlich willkommen zu den Veranstaltungen Ihrer Kirchgemeinden im Januar 2017

Gottesdienste Gräfinau-Angstedt**Sonntag, 15.01.**

09.30 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 29.01.

09.30 Uhr Gottesdienst

Gemeindenachmittag

Mittwoch, 11.01. - 15.00 Uhr im Gemeinderaum

Bankverbindungen**... der Kirchgemeinde Gräfinau-Angstedt****1. vrbank Südthüringen**

IBAN: DE 52 840948145501817167

BIC: GENODEF 1 SHL

2. Sparkasse Arnstadt-Ilmenau

IBAN: DE 18 840510101271001060

BIC: HELADEF 1 ILK

Gottesdienst Wümbach**Sonntag, 15.01.**

15.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 29.01.

15.00 Uhr Gottesdienst

**Impressum****Amtsblatt der Gemeinde Wolfsberg**

Herausgeber: Gemeinde Wolfsberg
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98704 Langewiesen, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21,
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich für Text: Gemeinde Wolfsberg

Verantwortlich für Anzeigen: David Galandt - Erreichbar unter der Anschrift des Verlanges. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheint: monatlich, kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonnieren. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nichtgelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Nächster Redaktionsschluss**Freitag, den 20.01.2017****Nächster Erscheinungstermin****Freitag, den 27.01.2017**